

Postulat Fraktion SP/JUSO (Ruedi Keller/Miriam Schwarz, SP): Menschenwürdige Arbeitsbedingungen auch für Mitarbeitende der diplomatischen Vertretungen in Bern

Die Stadt Bern und ihre Agglomerationsgemeinden sind – neben Genf (UNO-Organisationen) – die Hauptstandorte der diplomatischen Vertretungen in der Schweiz. Bern ist meistens der Wohn- und Arbeitsort ihrer Beschäftigten. Sie leben mitten unter uns und sind teilweise hier aufgewachsen. Umso stossender ist es, dass sie z.T. unter menschenunwürdigen Lebens- und Arbeitsbedingungen leiden.

Viele dieser Menschen werden unter menschenhandelsähnlichen Umständen mit diplomatischen Spezialbewilligungen in die Schweiz geholt, fast unter „Sklavenarbeitsbedingungen“ gehalten und nach Belieben wieder aus dem Land geschafft. Die gleichen diplomatischen Vertretungen, welche noch so laut und gerne wirksame Integrationsmassnahmen für ihre Landsleute fordern, sind manchmal nicht bereit, dieselben Massnahmen für ihr Personal zuzulassen.

Die Stadt Bern hat ein Interesse, dass auch diplomatische Vertretungen, wie es das Wiener Übereinkommen von 1961 vorsieht, sich an die örtliche Gesetzgebung halten und ihrem Personal landesübliche Arbeits- und Lebensbedingungen gewähren. Viele dieser Vertretungen sind empfindlich, wenn für sie und ihr Land negative Öffentlichkeit entsteht, dies gilt es für die Verbesserung der Situation des Personals zu nützen.

Der Gemeinderat wird beauftragt, in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Protokoll des EDA, mit dem beco und mit allen städtischen Direktionen sowie innerhalb des Spielraums, den das Wiener Übereinkommen über diplomatische Vertretungen (1961) und die zwischenstaatlichen Abkommen ermöglichen, folgende Massnahmen zu prüfen:

1. Einflussnahme auf die Arbeitsbedingungen innerhalb der diplomatischen Vertretungen, insbesondere derjenigen Personen, die in der Schweiz rekrutiert werden und hier aufenthaltsberechtigt sind. Diese sind nach Schweizer Recht zu behandeln, dem schweizerischen Sozialversicherungssystem zu unterstellen, ortsüblich zu entlohnen und zu besteuern.
2. Nach Inkrafttreten des Entsendegesetzes (EntsG) am 1. Juni 2004 tatkräftig mitzuhelfen, diplomatisches Personal diesem zu unterstellen, und beim Bundesrat auf die Einführung eines Normalarbeitsvertrages (NAV) hinzuwirken.
3. Möglichkeiten informeller Kontakte nützen, um die diplomatischen Vertretungen zur Einhaltung ortsüblicher Arbeitsbedingungen zu veranlassen.
4. Bei dieser Gelegenheit auf die Wichtigkeit der guten Integration in Bern hinzuweisen und entsprechende Massnahmen (z.B. Deutschkurse) zu unterstützen.
5. Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Stadt zur Verfügung zu stellen und bekannt zu machen, zur Gestaltung von ortsüblichen Arbeitsbedingungen sowie zur Integration ins schweizerische Sozialversicherungs- und Steuersystem.
6. Gezieltes Kontaktieren der diplomatischen Vertretungen bei Fürsorge- oder Unterstützungsleistungen für diplomatisches Personal durch den Sozialdienst Bern.
7. Systematische Erfassung der durch diplomatische Vertretungen verursachte Leistungen oder Beratungen der Sozialdienste (auch ohne Anspruchsberechtigung) sowie Berichterstattung über entstandene Probleme und Kosten.

Bern, 12. Februar 2004

Postulat Fraktion SP/JUSO (Ruedi Keller/Miriam Schwarz, SP), Sylvia Spring Hunziker, Sabine Schärker, Margareta Klein-Meyer, Walter Christen, Andreas Krummen, Stefan Jordi, Ray-

mond Anliker, Markus Lüthi, Rolf Schuler, Liselotte Lüscher, Béatrice Stucki, Rosmarie Okle Zimmermann, Peter Blaser, Christian Michel, Guglielmo Grossi, Christof Berger, Thomas Götting, Andreas Flückiger, Beat Zobrist, Margrith Beyeler-Graf, Andreas Zysset, Oskar Balsiger, Michael Aebersold, Margrit Stucki-Mäder

Antwort des Gemeinderats

Zu Ziffer 1:

Diplomatische Vertretungen müssen für so genannte kontrollpflichtige Ausländerinnen und Ausländer (Personen mit Ausweis B, L, F oder N) vor dem Stellenantritt eine Arbeitsbewilligung bei der entsprechenden Arbeitsmarktbehörde beantragen. Der Vollzug erfolgt gestützt auf die Verordnung des Bundesrats über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO). Gemäss Artikel 9 BVO dürfen Bewilligungen nur dann erteilt werden, wenn der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin der ausländischen Arbeitskraft dieselben orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen bietet wie den Schweizerinnen und Schweizern und diese Personen angemessen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit und Unfall gesichert sind. Die Arbeitsmarktbehörden beurteilen die Arbeitsbedingungen mittels eines Gesuchsformulars, das sowohl von Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmerseite zu unterzeichnen ist und u.a. Angaben enthält über Funktion, Lohn, Arbeitszeit sowie anhand eines schriftlichen und verbindlichen Arbeitsvertrags. Entsprechen die gebotenen Lohn- und Anstellungsbedingungen nicht den orts- und berufsüblichen Ansätzen, so wird, ohne Ausnahme, keine Arbeitsbewilligung erteilt.

Keine Kontrolle der Lohn- und Anstellungsbedingungen hingegen ist möglich bei Personen, die von der BVO vollständig ausgenommen sind, wie Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte von ausländischen Vertretungen und deren Familienangehörige, die durch das EDA exterritorial geregelt werden, bei Personen, die die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen und den Schweizerinnen und Schweizern bei der Arbeitsaufnahme gleichgestellt sind, sowie bei Personen, die sich auf das Freizügigkeitsabkommen der Schweiz mit der EU berufen können, da mit der Umsetzung der 2. Phase des Freien Personenverkehrs per 1. Juni 2004 die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen entfallen ist.

Zu Ziffer 2:

Das Eidgenössische Departement für Auswärtige Angelegenheiten (EDA) hat eine Richtlinie (Directive du 1er septembre 1999 sur l'engagement des domestiques privés par les membres des missions diplomatiques ou postes consulaires en Suisse) verfasst. Im Anhang zu dieser Richtlinie findet sich ein Musterarbeitsvertrag. Das EDA empfiehlt, diese Richtlinie und den Musterarbeitsvertrag auch auf dem Platz Bern zu verwenden.

Zu Ziffer 3:

Die Exekutiven von Bund und Gemeinden pflegen den informellen Kontakt zu den Botschafterinnen und Botschaftern. Die zuständigen Stellen von Bund und Gemeinde erörtern dabei regelmässig Fragen der Arbeitsbedingungen, insbesondere auch den Schutz von betroffenen Hausangestellten in diplomatischen Vertretungen.

Zu Ziffer 4:

Da viele Hausangestellte in prekären oder gar illegalen Verhältnissen leben, sind sie für Integrationsangebote schwer erreichbar. Die Koordinationsstelle für Integration ist trotzdem resp. deshalb bestrebt, die städtischen Integrationsangebote sowie die in mehreren Sprachen erschienene Broschüre „know your rights“ des Genfer Syndicat sans frontières diesen Personen bekannt zu machen.

Zu Ziffer 5:

Bei Differenzen mit Hausangestellten von Diplomatinen und Diplomaten wird das Arbeitsgericht der Stadt Bern seitens des EDA mit Kopien der gewechselten Korrespondenz informiert. Das EDA versucht selber auch zu vermitteln. Andernfalls werden die betroffenen Personen an das Arbeitsgericht zur Rechtsberatung verwiesen, da die Arbeitsverhältnisse immer dem Schweizerischen Arbeitsrecht unterstehen. Eine wirksame Durchsetzung der Rechte setzt jedoch die Fortdauer der Anwesenheit auf schweizerischem Territorium voraus.

Zu Ziffer 6:

Ein gezieltes Kontaktieren der diplomatischen Vertretungen durch den Sozialdienst wird in der Regel von den Betroffenen abgelehnt. Ohne das Einverständnis der Betroffenen kann aber der städtische Sozialdienst nicht aktiv werden. Die hilfeschenden Personen werden aber auf spezifische Beratungsstellen wie z.B. die Rechtsberatung des Arbeitsgerichts aufmerksam gemacht.

Zu Ziffer 7:

Eine systematische Erfassung der für Personen aus diplomatischen Vertretungen erbrachten Sozialhilfeleistungen ist möglich. Bisher haben sich allerdings nur sehr wenige Personen aus diplomatischen Vertretungen beim Sozialdienst gemeldet.

Der Gemeinderat ist sich der Problematik bewusst und ist daher daran interessiert, dass mit dem Departement für auswärtige Angelegenheiten die aufgebaute gute Zusammenarbeit weitergeführt wird und der Informationsaustausch funktioniert. Mit dem Corps diplomatique unterhalten Kanton und Stadt regelmässigen Kontakt.

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, das Postulat erheblich zu erklären
2. Die Stellungnahme gilt gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 21. Dezember 2005

Der Gemeinderat